

Ausschreibung – Kreisspielbetrieb der Herren 2021/2022 des KFV Fußball Salzland

1. Voraussetzungen | Planung | Organisation des Spielbetriebes

1.1. Der KFV Fußball Salzland veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen (SpO) des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA. Darüber hinaus sind Anweisungen der zuständigen Staffelleiter, in den amtlichen Mitteilungen, der Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste sowie dieser, vom Spielausschuss des KFV Fußball Salzland erlassenen Ausschreibung verbindlich. Sie ergänzt die §13 ff der Spielordnung des FSA und nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA sowie in Grundsätzen auf die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der Sicherheitsrichtlinie des NOFV, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen beinhalten.

1.2. Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Kreisebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen/ Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen. Darüber hinaus sind die im § 13 der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen, zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Kreisebene, für alle Vereine verbindlich. Das schriftliche Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit Abgabe der geforderten Mannschaftsmeldung im DFBnet-Vereinsmeldebogen.

1.3. Die Planung des gesamten Spielbetriebes des KFV Fußball Salzland erfolgt grundsätzlich über das DFBnet. Dabei ist das DFBnet-Schlüsselzahlensystem zur Anwendung zu bringen. Ansetzungswünsche für die kommende Saison sind ausschließlich online über den eigenen DFBnet-Vereinsmeldebogen zu stellen.

1.4. Mannschaftsbeiträge

Laut Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA hat jeder Verein entsprechend seiner Klassenzugehörigkeit einen jährlichen Mannschaftsbeitrag an den KFV für jede gemeldete Mannschaft zu entrichten. Für die Saison 2021/22 wurden vom Kreisvorstand folgende Gebühren beschlossen:

Salzlandliga	175,00 Euro
Kreisliga	137,50 Euro
Kreisklasse	100,00 Euro
Salzlandpokal Landesklassevertreter	12,50 Euro

- a) Die Beiträge sind nach Aufforderung auf das in der Rechnung benannte Konto des KfV Salzland einzuzahlen.
- b) Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung spielt die gemeldete Mannschaft unberechtigt. Der Sachverhalt wird dem Sportgericht zur Bearbeitung übergeben.

1.5. Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des FSA genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand (Mindestanforderungen) der Sicherheitserfordernisse entspricht. Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein. Sichere Zu- und Abgangsbereiche für Mannschaften und Schiedsrichter sowie Offizielle sind zu gewährleisten. Für jedes Stadion/Sportanlage muss eine gültige Stadionordnung vorhanden sein. Diese muss in den Eingangsbereichen/Zugangsbereichen für Jedermann gut sichtbar angebracht sein. In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Konzeption für Ordnung und Sicherheit sowie das Einsetzen eines Sicherheitsbeauftragten dringend angeraten.

1.6. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:

- Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage
- Rechte und Pflichten des Nutzers
- Nutzungsumfang und – Dauer
- Berechtigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
- Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
- Technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung
- Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen

1.7. Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des §§ 29 und 30 der SpO des FSA entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle umgehend bekannt zu geben.

1.8. Die Platzanlage sollte mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die eine verständliche Information der Zuschauer gewährleistet. Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist zur Information und Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet. Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spieles nicht beeinträchtigt wird, Spieler sowie Offizielle nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien Werbebotschaften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden. Die Stadionbeschallung darf vor und nach dem Spiel sowie in der

Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher, spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z.B. Ein- und Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z.B. Musikeinspielungen, möglich sind. Ergebnisstände anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden, jedoch ist eine Kommentierung untersagt.

1.9. Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich der der spielleitenden Stelle (zuständiger Staffelleiter) zu melden. Für die Zustellung von Benachrichtigungen ist für alle Beteiligten Ziffer 1.10. dieser Ausschreibung verbindlich sowie die im DFBnet-Vereinsmeldebogen hinterlegten offiziellen Kommunikationsdaten und Vereinsadressen. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

1.10. Das E-Postfach-System des FSA (Elektronische Postfächer) zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine ist verbindlich und hat amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt. Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:

- Rechnungen
- Amtliche Mitteilungen
- Newsletter
- Einladungen
- Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
- Ergebnisse Sportgerichtsverfahren
- Informationen zum laufenden Spielbetrieb

Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein E-Postfach. Für die regelmäßigen Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.

2. Auf- und Abstiegsregelung

2.1. Den Auf- und Abstieg für den Spielbetrieb der einzelnen Spielklassen auf Kreisebene regelt § 22 der SpO des FSA.

2.2. Im Spieljahr 2021/2022 gibt es aufgrund der COVID-19-Pandemie in den einzelnen Spielklassen Besonderheiten bei der Staffelgröße. Demzufolge spielen die Kreisoberliga mit 14 Mannschaften, die Kreisliga mit 15 Mannschaften, die 1. Kreisklasse (eine Staffel) mit 15 und die 2. Kreisklasse (eine Staffel) mit 15 Mannschaften. Die Spielplanungen des Kreisspielausschusses sind auf die Realisierung dieses Grundsatzes auszurichten, wobei Festlegungen bzw. Regelungen der Auf- und Abstiegskonstellationen des FSA Berücksichtigung finden müssen.

2.2.1. Für das Spieljahr 2022/2023 wird die Staffelstärke aller Spielklassen im Verantwortungsbereich des KfV Fußball Salzland eine Staffelstärke von max. 14 Mannschaften festgelegt. Die Spielplanungen des Kreisspielausschusses sind auf die Realisierung dieses Grundsatzes auszurichten, wobei Festlegungen bzw. Regelungen der Auf- und Abstiegskonstellationen des FSA Berücksichtigung finden müssen.

2.3. Sonderregelungen Saison 2021/2022

2.3.1. Muss das Spieljahr aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, so ist eine Wertung der Saison nur vorzunehmen, wenn in allen Spielklassen (Staffeln), alle Mannschaften am Kreisspielbetrieb teilnehmend, mindestens 50% der Meisterschaftsspiele ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden.

2.3.2. Wird die Saison 2021/2022 abgebrochen und gewertet, so ist nur der Tabellenerste der Kreisoberliga, der den höchsten Punktequotient erzielt hat, zum Aufstieg in die Landesklasse berechtigt.

Der Punktequotient einer Mannschaft wird ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin gespielten Meisterschaftsspiele geteilt wird. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma. Ist der Punktequotient entsprechend gleich, werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
- b) Anzahl der erzielten Tore
- c) die mehr erzielten Tore im direkten Vergleich

Führt die Anwendung der Buchstaben a) bis c) immer noch zu keiner differenzierten Platzierung, trifft das Präsidium des KfV Fußball Salzland eine Entscheidung.

2.3.3. Wird die Mindestanzahl der Meisterschaftsspiele entsprechend Punkt 2.3.1. nicht erreicht, so erfolgt keine Wertung der Saison 2021/2022, es gibt keine Auf- und Absteiger in den einzelnen Staffeln und die Saison 2022/2023 wird in der gleichen Konstellation neu begonnen, wie die Saison 2021/2022 begonnen wurde.

2.3.4. Erfolgt eine Saisonwertung entsprechend Punkt 2.3.1., so ist ausschließlich nur der jeweilige Tabellenerste der Kreisliga, 1. Kreisklasse und 2. Kreisklasse, sodann er aufstiegsberechtigt ist, berechtigt, in die nächst höhere Spielklasse aufzusteigen. Der jeweilige Tabellenletzte der Kreisoberliga, der Kreisliga und der 1. Kreisklasse, steigen in die nächst niedrigere Staffel ab. Um eine Staffelstärke von max. 14 Mannschaften in der Saison 2022/2023 zu erreichen kann es in allen Spielklassen (Staffeln) zu mehreren Absteigern kommen, wenn es mehrere Absteiger aus dem Landesspielbetrieb geben sollte. Diese werden ebenfalls durch den erzielten Punktequotienten ermittelt.

2.3.5. Erfolgt eine Saisonwertung, nachdem alle Spiele einer Staffel gespielt wurden, bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden, kommt die folgende Auf-und Abstiegsregelung zur Anwendung.

2.4. Aufsteiger

2.4.1. Salzlandliga

- Der Kreismeister steigt in die Landesklasse auf.
- Verzichtet der Kreismeister oder hat kein Aufstiegsrecht, steigt der Vizekreismeister auf.
- Danach trifft der KFV Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist.

2.4.2. Kreisliga

- Der Staffelsieger steigt in die Salzlandliga auf.
- Bei keinem Absteiger aus der Landesklasse steigt zusätzlich der Zweitplatzierte in die Salzlandliga auf.
- Bei einem bzw. mehreren Absteigern aus der Landesklasse steigt nur der Staffelsieger in die Salzlandliga auf.
- Danach trifft der KFV Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist.

2.4.3. 1. Kreisklasse

- Der Staffelsieger steigt in die Kreisliga auf.
- Verzichtet der Staffelsieger oder hat kein Aufstiegsrecht, steigt der Zweitplatzierte Nächstplatzierte auf.
- Danach trifft der KFV Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist.

2.4.4. 2. Kreisklasse

- Der Staffelsieger steigt in die 1. Kreisklasse auf.
- Verzichtet der Staffelsieger oder hat kein Aufstiegsrecht, steigt der Zweitplatzierte auf.
- Danach trifft der KFV Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist.

2.5. Absteiger

2.5.1. Salzlandliga

- Bei keinem oder einem Absteiger aus der Landesklasse steigt Platz 14 in die Kreisliga ab.
- Bei zwei Absteigern aus der Landesklasse steigt zusätzlich Platz 13 in die Kreisliga ab.
- Danach trifft der KFV Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist.

2.5.2. Kreisliga

- Bei keinem Absteiger aus der Landesklasse und einem Absteiger aus der Salzlandliga steigt Platz 15 in die 1. Kreisklasse ab.

- Bei einem Absteiger aus der Landesklasse und einem Absteiger aus der Salzlandliga steigt zusätzlich Platz 14 in die 1. Kreisklasse ab.
- Bei zwei Absteigern aus der Salzlandliga steigen die Plätze 15, 14 und 13 in die 1. Kreisklasse ab.
- Danach trifft der KfV Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist.

2.5.3. 1. Kreisklasse

- Bei einem Absteiger aus der Kreisliga steigen die Plätze 15 und 14 in die 2. Kreisklasse ab.
- Bei zwei Absteigern aus der Kreisliga steigen die Plätze 15, 14 und 13 in die 2. Kreisklasse ab.
- Bei drei Absteigern aus der Kreisliga steigen die Plätze 15, 14, 13 und 12 in die 2. Kreisklasse ab.
- Danach trifft der KfV Vorstand eine Entscheidung, die nicht anfechtbar ist.

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des FSA nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des KfV Fußball Salzland berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

3. Wertung und Durchführung der Spiele

3.1. Die Wertung und Durchführung der Punktspiele regeln die § 13 ff der SpO des FSA in Verbindung mit § 30 der SpO des FSA.

Spielabsagen/Spielausfälle regelt § 30 der SpO des FSA.

Durch den platzbauenden Verein sind die Gründe, welche zur Spielabsage führten, innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich nachzuweisen.

3.2. Tritt eine Mannschaft schuldhaft zu einem angesetzten Pflichtspiel nicht an, können in Streitfällen auf Antrag die Regressansprüche über das zuständige Sportgericht geltend gemacht werden.

3.3. Spielverlegungen regelt § 18 der SpO des FSA. Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen grundsätzlich vier (4) Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben. Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht.

3.4. Sonderregelungen für die Spielzeit 2021/2022

3.4.1. Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes

kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen (z.B. Lockdown, Sperrung der Sportanlage aufgrund der COVID-19-Pandemie oder fehlende Einreichung der Genehmigung zur Durchführung von Fußballspielen auf der gemeldeten Sportanlage oder höherer Gewalt) oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollen grundsätzlich 48 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

3.4.2. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten oder festgelegten Nachholspieltermin abzulehnen.

3.4.3. Der Spielausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er ist für alle Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen, verantwortlich und diesbezüglich durch die Vereine zu unterstützen. Vereine können beim Spielausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.

3.4.4. Die Spielpläne für den Kreisspielbetrieb wurden nach dem gültigen Rahmenterminplan erstellt. Regelspieltag für die Kreisoberliga ist Sonntag, für die Kreisliga, 1. und 2. Kreisklasse Samstag. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele unter Abweichen vom Rahmenterminplan und Regelspieltag auch an Wochentagen (Freitag) ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

3.5. Wenn die Vorschriften der entsprechenden Ämter einen Corona-Test für Spieler und Offizielle, die am Spiel beteiligt sind, vorsehen, dann sind Mannschaften für den Nachweis der Testung ihre eigenen Spieler und Offiziellen verantwortlich. Der angesetzte Schiedsrichter nimmt mit dem Heimverein Kontakt auf, um die Verfahrensweise im Umgang mit einem notwendigen Corona-Test abzuklären. Ist ein Test für Schiedsrichter notwendig, die nicht vollständig geimpft bzw. genesen sind, ist der Schiedsrichter für sich und seine Assistenten selbst verantwortlich, den Nachweis der Testung zu erbringen (Kosten können nicht geltend gemacht werden).

3.6. Die Verfahrensweise zu den Spielberichten und Spielerpässen regelt § 15 der SpO des FSA. Durch die Vereine sind vor Spielbeginn bis zu 7 Auswechselspieler

auf dem Spielbericht zu vermerken. Nur diese festgeschriebenen Spieler sind spiel- und einwechslungsberechtigt. Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler gehören zu ihrer Mannschaft und unterliegen damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters. In allen Spielklassen (Staffeln) des KfV Fußball Salzland dürfen bis zu 5 (fünf) Spieler während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden. Ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln von Spielern während eines Spieles ist nicht gestattet.

3.7. Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum elektronischen Spielbericht (ESB). Ist die Anwendung des ESB aufgrund technischer Probleme nicht möglich, hat die Ergebnismeldung durch den Heimverein an das DFBnet zu erfolgen. Von daher weisen wir auf die Meldepflicht durch die Vereine hin. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung, ist die Heimmannschaft verpflichtet unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft selbstständig in das DFBnet einzugeben. Die Eingabe muss bis spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgt sein. Spielausfälle sind ebenfalls zu melden. Bei Nachholspielen ist nach vorgenannten Punkten zu verfahren. Für die Berichterstattung auf der KfV-Homepage und die lokale Sportpresse sind an den Presseverantwortlichen des KfV per Telefon bzw. per Mail durch die Gastgebervereine der Salzlandliga und Kreisliga Informationen zu liefern. Sie haben Informationen zum Spielgeschehen, Torschützen mit Minutenangabe, Zuschauer, Feldverweise mit Minutenangabe und zum Schiedsrichterkollektiv zu enthalten. Gleiche Informationen sind auch für die Spiele im Salzlandpokal abzugeben, dies trifft dann auch für die Mannschaften der Landesklasse zu. Bei Samstagsspielen haben Informationen ab eine Stunde nach Abpfiff bis 19:00 Uhr zu erfolgen. Zu den Sonntagsspielen ist die Information sehr zeitnah nach dem Schlusspfiff bis spätestens 18:00 Uhr abzusetzen.

Die Informationen erhält Helmut Lampe, Telefon: 03925/627477 oder per Mail: h.lampe@kfv-salzlandkreis.de - In besonderen Fällen steht auch Frank Krella, Telefon: 0172/3626505 oder per Mail: f.krella@kfv-salzlandkreis.de zur Verfügung.

3.8. Vom Heimverein sind dem Schiedsrichter die Spielbälle zu übergeben. Nach Prüfung verbleibt ein Spielball beim Schiedsrichter. Für die sofortige Verfügbarkeit von Ersatzspielbällen zeichnet der Heimverein verantwortlich. Der Einsatz von Balljungen ist statthaft.

3.9. Die Schiedsrichterkosten sind nach Spielende und Prüfung auf Korrektheit in der Schiedsrichterkabine vom gastgebenden Verein auszuführen.

3.10. Der Schiedsrichterpool kommt in allen Spielklassen (Staffeln) der Herren bei Meisterschaftsspielen zur Anwendung. Die Abrechnung des Schiedsrichterpools findet am Spieljahresende durch den Staffelleiter statt. Treten Pkt. 2.2.1. und 2.2.3. ein, entfällt dieser Punkt 3.10.

3.11. Jeder Verein meldet seine Mannschaft/en nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter bis zum geforderten Meldetermin über den eigenen DFBnet - Vereinsmeldebogen zur Teilnahme am Spielbetrieb an. Sie ist Grundvoraussetzung

für die Planung und Organisation des Spielbetriebes im Bereich des KfV Fußball Salzland.

3.12. Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind. Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter elektronisch im DFBnet zu erstellen. Der vom Staffelleiter festgelegte Termin gilt als verbindlich. Nach dem vorgegebenen Termin wird die Spielberechtigungsliste durch den Staffelleiter fixiert und somit bestätigt. Nachträge, Veränderungen sowie Nachmeldungen sind dann nur noch durch den Staffelleiter möglich. Diese Änderungswünsche sind beim zuständigen Staffelleiter Freitags bis 18:00 Uhr und bei Freitagsspielen bis Donnerstag bis 18:00 Uhr schriftlich über das E-Postfach des FSA anzuzeigen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt gilt. Ein Mannschaftsverantwortlicher jeder am Spiel beteiligten Mannschaft hat den ESB bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn auszufertigen. Nach der gegenseitigen Spielrechtsprüfung, die anhand der ausgedruckten Spielberechtigungsliste mit Foto durchgeführt wird, ist dem Schiedsrichter durch den Heimverein ein ausgedrucktes Exemplar des ESB mit den zum Einsatz kommenden Spielern sowie Auswechselspielern zu überreichen. Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform mit dem Ersatzspielrecht zu erstellen. Die Spielberechtigungen der Mannschaft werden dann über den Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto nachgewiesen. Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld des Spiels von einem Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der Mannschaft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können.

3.13. Bei Durchführung von Freundschaftsspielen / Turnieren ist § 27 der SpO des FSA entsprechend zu beachten. Alle Freundschaftsspiele/ Turniere sind beim zuständigen Staffelleiter über testspielmeldung@kfz-salzlandkreis.de vorher anzumelden.

3.14. In Freundschaftsspielen können auf Antrag des betreffenden Vereins, gem. § 5 c der SpO des FSA, Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielgenehmigung ist mindestens fünf Tage vor dem Spiel beim zuständigen Staffelleiter einzureichen.

3.15. Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichter-Team vollzogen (Punkt 3.15. wird bis auf Widerruf außer Kraft gesetzt !)

3.16. Spielabsagen

3.16.1. Die Haupt- und Nebenplätze sind vom Verein vor Beginn eines Spieljahres als solche zu benennen. Verschiedene Plätze innerhalb eines

Sportgeländes sind exakt zu bezeichnen. Die Spiele sind für die einzelnen Mannschaften auf dem für sie gemeldeten Hauptplatz auszutragen, sofern keine andere Regelung auf Antrag des Vereins erfolgt ist. Die Verfahrensweise im Zusammenhang mit Spielabsagen/Spielausfällen regelt § 30 SpO des FSA.

Meldet ein Verein seinen Platz ab, hat er dieses mindestens einen Monat vorher in der Geschäftsstelle einzureichen. Kommt der Verein dieser Pflicht nicht nach, sind die angesetzten Pflichtspiele auf einem neutralen Platz oder beim Gegner auszutragen.

3.16.2. Nur die spielleitende Stelle (Staffelleiter/Spielobmann) ist grundsätzlich berechtigt, Spiele, auch kurzfristig, aufgrund äußerer Umstände, abzusetzen (§ 30, Ziff. 6, SpO des FSA).

3.16.3. Macht sich eine kurzfristige Spielabsage wegen Unbespielbarkeit des Platzes oder wegen Sperrung der Platzanlage durch den Eigentümer notwendig, ist wie folgt zu verfahren:

a) Montag bis Freitag, wenn kein Spieltag oder kein Feiertag:

- durch den platzbauenden Verein ist der Staffelleiter telefonisch über die Vorortssituation zu informieren. In der Regel kann dies frühestens einen Tag vor dem angesetzten Spieltermin sein.
- der Staffelleiter stimmt so dann, gemeinsam mit dem platzbauenden Verein, die weitere Vorgehensweise ab.
- durch den platzbauenden Verein sind die maßgeblichen Gründe, welche zur Spielabsage führten, einschließlich der für ihn aus § 30 SpO des FSA erwachsenen Verpflichtungen der spielleitenden Stelle innerhalb von 4 Tagen schriftlich nachzuweisen.

b) Samstag und Sonntag, an Spieltagen oder Feiertagen:

- erfolgt die Spielabsage ausschließlich über den zuständigen Staffelleiter oder den Spielobmann.
- alle weiteren Schritte – Gegner und Schiedsrichter absagen – werden automatisch eingeleitet.
- durch den platzbauenden Verein sind die maßgeblichen Gründe, welche zur Spielabsage führten, einschließlich der für ihn aus § 30 SpO/FSA erwachsenen Verpflichtungen der spielleitenden Stelle innerhalb von 4 Tagen schriftlich nachzuweisen.

3.16.4. In der Hinrunde der Saison 2022/2023 ist die spielleitende Stelle grundsätzlich berechtigt, nach Rücksprache über die Bespielbarkeit der Platzanlage des Gastvereines, das Heimrecht zu tauschen.

3.16.5. Scheinen Spieltage, aufgrund extremer Witterungsverhältnisse, gefährdet und ist eine zentrale Absetzung angeraten, gibt die spielleitende Stelle entsprechende Entscheidungen über die Medien, über die Homepage des KFV und

über das elektronische Postfach bekannt. Eine zentrale Absetzung eines Spieltages hat in der Regel eine zentrale Neuansetzung dieses Spieltages zur Folge.

Die Spiele werden in der Regel an Wochenenden angesetzt. Ansetzungen an Feiertagen sind, unter Beachtung örtlicher Bestimmungen, möglich. In Ausnahmefällen können, auf Grund von Terminmangel, Witterungseinflüssen oder aus sonstigen besonderen Umständen, Spiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.

4. Lizenzpflicht Verbands- und Landesliga sowie Landesklassen der Herren

4.1. Zum 01.01.2018 wurde in Sachsen-Anhalt die Lizenzpflicht eingeführt. In diesem Zusammenhang haben die Vereine die Pflicht, im Spielbetrieb auf Landesebene die entsprechenden Mannschaften von lizenzierten Trainern betreuen zu lassen. Informationen zur Lizenzpflicht sind auf der Homepage des FSA im Bereich Service >> Downloads >> Qualifizierung zu finden bzw. Spielordnung § 13 b.

4.2. Der Trainer wird der Mannschaft dann zugerechnet, wenn er mindestens 80% der durchgeführten Pflichtspiele aktiv die Mannschaft betreut. In Ausnahmefällen kann ein entschuldigtes Fehlen trotzdem berücksichtigt werden. Der Ausnahmefall ist vom Verein oder vom Trainer beim Vizepräsidenten Qualifizierung und Vereinsentwicklung anzuzeigen.

5. Ordnung und Sicherheit

5.1. Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung entsprechend § 24 der Spielordnung des FSA verantwortlich. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können. Wenn notwendig, ist zudem für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel 5 m, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

5.2. Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.

5.3. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler entsprechend a) Platz nehmen.

a) Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielbericht aufgeführt sein.

b) Bei Vorkommnissen ist dem Schiedsrichter der Personenkreis namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.

c) Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV, FSA oder KFV/ SFV die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt wurde oder denen eine Sperrstrafe (Spieler, Trainer, Funktionsträger [Teamoffizielle], Funktionäre) auferlegt wurde.

d) Entsprechendes gilt für vorgesperrte und gesperrte Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle) die nach einer gelb - roten Karte oder nach der x-ten Verwarnung gesperrt sind.

e) Die am Spiel beteiligten Vereine haften für ein Fehlverhalten ihrer Personen in der technischen Zone.

Für den Trainer und Assistenten (max. 2 Personen) können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.

6. Sonstiges

6.1. Für offizielle Veranstaltungen und Tagungen (z.B. Jugend-, Frauen- und Abteilungsleitertagung) des KFV werden keine Entschuldigungen über ein Fernbleiben akzeptiert, da die Termine grundsätzlich langfristig bekanntgegeben werden. Ausnahmen sind bei Bedarf und Notwendigkeit möglich. Sollte der zuständige Vereinsvertreter zu den Tagungen nicht können oder kurzfristig verhindert sein, ist ein Vertreter zu entsenden. Unentschuldigtes Fernbleiben von KFV-Veranstaltungen wird mit einem Ordnungsgeld geahndet (Satzung § 14 Buchstabe k).

6.2. Wanderpokale sind pfleglich zu behandeln und spätestens bis zum 31.03. des laufenden Jahres unaufgefordert in der Geschäftsstelle abzugeben. Sie gehen endgültig in den Besitz der Vereine über, wenn sie dreimal innerhalb von fünf Jahren gewonnen wurden.

7. Ausschreibung Pokalwettbewerbe

7.1. An Pokalfinaltagen auf Kreisebene gilt grundsätzlich ein Spielverbot (§ 31 der SpO des FSA).

7.1.2. Der Kreispokal wird in 2 Wettbewerbe eingeteilt, in den Salzlandpokal und in den Kreisklassenpokal. Der Sieger im Salzlandpokal, sofern es eine erste

Mannschaft ist, erwirbt das Recht, am Landespokalwettbewerb der nächsten Saison teilzunehmen.

7.1.3. Eine zweite oder dritte Mannschaft hat im Land kein Startrecht. Ist der Salzlandpokalsieger bereits für den Landespokal qualifiziert wird der Finalist als Kreisvertreter gemeldet. Hat auch er kein Startrecht im Landespokal oder ist er für diesen bereits qualifiziert, ermitteln die beiden unterlegenen Halbfinalisten in einem Spiel auf neutralem Platz den startberechtigten Kreisteilnehmer. Der Sieger des Kreisklassenpokals erwirbt das Recht am Salzlandpokal der nächsten Saison teilzunehmen. Ist der Kreisklassenpokalsieger bereits für den Salzlandpokal gesetzt, ist zusätzlich der Finalist qualifiziert.

Unterklassige Mannschaften haben bis auf das Endspiel immer Heimrecht. Die Einnahmen in Pokalspielen richten sich nach der FO des FSA.

Der Ausrichter wird unmittelbar nach dem Halbfinale vom Kreisvorstand benannt.

7.1.4. Teilnehmer

Am Salzlandpokal nehmen alle Mannschaften der Salzlandliga und der Kreisliga des KFV Fußball Salzland, sowie die Landesklassenvertreter des KFV Fußball Salzland teil, welche sich termingerecht zum Spielbetrieb angemeldet haben und nicht am FSA-Pokal teilnehmen, ausgenommen der KFV Vertreter am Landespokal, und zusätzlich der Kreisklassenpokalsieger oder Finalist.

Am Kreisklassenpokal nehmen alle Mannschaften der Kreisklassen teil, welche sich termingerecht zum Punktspielbetrieb angemeldet haben.

7.1.5. Auslosungen und Modus

Alle Auslosungen erfolgen grundsätzlich öffentlich. Stehen zwei Mannschaften eines Vereins im Viertelfinale, bestreiten sie automatisch eines der Viertelfinalspiele gegeneinander.

7.1.6. Der KFV-Vertreter im Landespokal sowie der gemeldete Vertreter des Kreisklassenpokals im Salzlandpokal, steigen erst ab dem Achtelfinale in ihrem jeweiligen Wettbewerb ein.

7.1.7. Sparkassen-Cup, Zusatzwettbewerbe

Für den Sparkassen-Cup und Wettbewerbe, die nicht den Pflichtspielbetrieb betreffen, gibt es gesonderte Ausschreibungen.

8. Spielgemeinschaften

8.1. Spielgemeinschaften (SpG) im Männerbereich sind auf Kreisebene zugelassen.

8.1. Ein Verein ist im Männerspielbetrieb maximal zur Beteiligung an einer Spielgemeinschaft/Mannschaft berechtigt.

8.2. In der Salzland- und Kreisliga dürfen Spielgemeinschaften nur aus zwei Vereinen gebildet werden.

8.3. In der Kreisklasse dürfen Spielgemeinschaften aus bis zu vier Vereinen gebildet werden.

8.4. Belegt eine Spielgemeinschaft in der Salzlandliga einen Aufstiegsplatz hat sie nur Aufstiegsrecht, wenn sie in der Landesklasse als reine Vereinsmannschaft spielt.

8.5. Belegt eine Spielgemeinschaft in der 1. Kreisklasse einen Aufstiegsplatz hat sie nur Aufstiegsrecht, wenn sie in der Kreisliga auf zwei Mannschaften reduziert wird.